

c/o KV Bern Postfach 6976 3001 Bern

Finanzdirektion des Kantons Bern Generalsekretariat Münsterplatz 12 3011 Bern

Bern, 17. September 2014

Steuergesetzrevision 2016 / Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Steuergesetzrevision 2016 Stellung nehmen zu können. Viele Änderungen sind blosse Anpassungen an übergeordnetes Recht, aus angestelltenpolitischer Sicht beschränken wir uns deshalb auf drei Punkte der Revision:

Art. 31a: Berufskosten/Fahrkostenabzug

Im Grundsatz begrüssen wir die Absicht, den Abzug für Fahrkosten zu beschränken. Einerseits aus ökologischen Gründen, anderseits vertreten wir die Meinung, dass es wünschenswert ist, wenn der Arbeits- und Wohnort der Beschäftigten möglichst nahe beieinander liegen. Die jetzige Lösung diente defacto als Anreiz, lange Arbeitswege nicht mit dem öffentlichen Verkehr zu bewältigen.

Zuwenig weit geht uns hingegen ihr Vorschlag, den Maximalbetrag auf CHF 3000.– zu beschränken. Viele Angestellte – namentlich im Pflegebereich – sind heute bedingt durch die unregelmässigen Arbeitszeiten oder bedingt durch Früh– und Spätschichten auf den motorisierten Privatverkehr angewiesen, weil ihnen um diese Zeiten schlicht kein Angebot des öffentlichen Verkehrs mehr zur Verfügung steht. Diese Leute sollten steuerlich nicht bestraft werden. Wir beantragen deshalb, den Maximalbetrag auf CHF 5000.– festzusetzen. Dies ist aus unserer Sicht auch aus finanzpolitischen Überlegungen tragbar, resultieren doch damit für den Kanton immer noch Mehreinnahmen in der Höhe von 31 Mio. Franken.



c/o KV Bern Postfach 6976 3001 Bern

Aus- und Weiterbildungskosten

Sehr begrüssen wir neu den allgemeinen Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten in der Höhe von CHF 12'000.- in Anlehnung an das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Die höhere Berufsbildung ist für die Angestellten der Königsweg für Arbeitsmarktfähigkeit und beruflichen Aufstieg. Mit der Neuregelung werden endlich bisherige Steuernachteile beseitigt. Die oft heiklen Abgrenzungsfragen in der Praxis sind mit der neuen Lösung geklärt. Ebenso ist die stossende Bestimmung, wonach die sogenannten Berufsaufstiegskosten steuerlich nicht abziehbar sind, eliminiert.

Regelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters

Letztlich ist für uns die Öffentlichkeit des Steuerregisters und die damit verbundene Transparenz sehr wichtig. Wir bitten Sie von einer Änderung und damit einer Verschlechterung dieser Praxis abzusehen.

Gerne hoffen wir, dass Sie unsere Überlegungen für den weiteren Verlauf der Gesetzesdiskussion berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

angestellte bern

Der Präsident

Ruedi Flücking

Der Geschäftsführer

Kurt Amiet